

Vorlage Nr.: BM-GL/028/2020-2
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Geschäftsleitung
Datum: 01.12.2021
Verfasser: May Sylvia

Beschluss über den Austritt der Gemeinde Unterföhring aus dem Zweckverband staatliches Gymnasium Garching b. München

Beratungsfolge:

Datum Gremium

15.12.2021 Zweckverband Staatliches Gymnasium Garching

I. SACHVORTRAG:

Die Stadt Garching bei München, die Gemeinden Unterföhring sowie der Landkreis München sind Mitglieder des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching bei München (Werner-Heisenberg-Gymnasium). Der Zweckverband hat gemäß der Verbandssatzung in der Neufassung vom 12.August.2020 die Aufgabe, den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz für das staatliche Gymnasium in Garching zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 hat die Gemeinde Unterföhring die Absicht erklärt, aus dem Zweckverband auszuscheiden.

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung können Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband austreten, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zugestimmt haben (siehe auch Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Deshalb ist ein Beschluss herbeizuführen.

Nach Art. 47 Abs. 6 KommZG findet bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus einem Zweckverband keine Abwicklung statt. Vielmehr kann in diesem Fall eine Auseinandersetzung stattfinden, wenn die Verbandssatzung dies vorsieht.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verbandssatzung erhält eine Gemeinde ihre Leistungen für das Gymnasium in Garching zurückbezahlt, wenn die Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb ausscheidet, weil sie den Aufwand für ein notwendiges weiteres Gymnasium im Norden des Landkreises mit übernimmt.

Bereits bei Austritt der Gemeinde Ismaning im August 2020 aus dem Zweckverband bestanden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Frage, ob eine einseitige Kündigung der Verbandsmitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Verbandssatzung möglich ist. Ungewissheit bestand auch, wie die Rückzahlungsregelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung zu verstehen ist, weil diese Regelung nach ihrem Wortlaut auch die Erstattung konsumierter Aufwendungen zum Gegenstand hat.

Deshalb haben die Mitgliedsgemeinden bei Austritt der Gemeinde Ismaning aus dem Zweckverband eine Vereinbarung unterzeichnet, die das Ausscheiden der Gemeinde Ismaning einvernehmlich geregelt hat und auch bei Austritt der Gemeinde Unterföhring zur Anwendung kommen soll. (Anlage 1.) Der Landkreis München sowie die Stadt Garching werden den Zweckverband fortsetzen und eine Satzungsänderung herbeiführen.

II. BESCHLUSS:

1. Der Zweckverband erklärt sich mit dem Austritt der Gemeinde Unterföhring aus dem Zweckverband staatliches Gymnasium Garching b. München einverstanden.
2. Der Zweckverband erklärt sich mit der Austrittsvereinbarung über das Ausscheiden der Gemeinde Unterföhring aus dem Zweckverband staatliches Gymnasium Garching b. München einverstanden.
2. Bei der Unterzeichnung der Austrittsvereinbarung wird die Stadt Garching von dem Dritten Bürgermeister der Stadt Garching vertreten.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

VEREINBARUNG ÜBER DAS AUSSCHEIDEN DER GEMEINDE UNTERFÖHRING AUS DEM ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM GARCHING BEI MÜNCHEN

Zwischen

dem Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching bei München, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Dr. Dietmar Gruchmann, nach Zustimmung durch die Zweckverbandsversammlung,

nachfolgend: **Zweckverband**

und

dem Landkreis München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, vertreten durch den Landrat Christoph Göbel, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistages,

nachfolgend: **Landkreis**

und

der Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Kemmelmeyer, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates,

und

der Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 85748 Garching bei München, vertreten durch den Dritten Bürgermeister Dr. Joachim Krause, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrates,

alle zusammen nachfolgend: **Beteiligte**

Präambel

Die Stadt Garching bei München, die Gemeinden Unterföhring sowie der Landkreis München sind Mitglieder des Zweckverbandes für das staatliche Gymnasium in Garching bei München (Werner-Heisenberg-Gymnasium). Der Zweckverband hat gemäß der Verbandssatzung in der Neufassung vom 12.August.2020 die Aufgabe, den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz für das staatliche Gymnasium in Garching zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 hat die Gemeinde Unterföhring die Absicht erklärt, aus dem Zweckverband auszuscheiden.

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung können Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband austreten, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zugestimmt haben (siehe auch Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Dies ist in der Sitzung am 15.12.2021 erfolgt.

Nach Art. 47 Abs. 6 KommZG findet bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus einem Zweckverband keine Abwicklung statt. Vielmehr kann in diesem Fall eine Auseinandersetzung stattfinden, wenn die Verbandssatzung dies vorsieht.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verbandssatzung erhält eine Gemeinde ihre Leistungen für das Gymnasium in Garching zurückbezahlt, wenn die Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb ausscheidet, weil sie den Aufwand für ein notwendiges weiteres Gymnasium im Norden des Landkreises mit übernimmt. Die Rückzahlung soll nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung von den übrigen Verbandsgemeinden – ohne Beteiligung des Landkreises – nach dem Verhältnis der Schüler erbracht werden, die aus diesen Gemeinden im Zeitpunkt des Ausscheidens die Schule in Garching besuchen.

Bereits bei Austritt der Gemeinde Ismaning im August 2020 aus dem Zweckverband bestanden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Frage, ob eine einseitige Kündigung der Verbandsmitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Verbandssatzung möglich ist. Ungewissheit bestand auch, wie die Rückzahlungsregelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung zu verstehen ist, weil diese Regelung nach ihrem Wortlaut auch die Erstattung konsumierter Aufwendungen zum Gegenstand hat (siehe hierzu aber § 3 Abs. 3 Verbandssatzung).

Deshalb haben die Mitgliedsgemeinden bei Austritt der Gemeinde Ismaning aus dem Zweckverband eine Vereinbarung unterzeichnet, die das Ausscheiden der Gemeinde Ismaning einvernehmlich geregelt hat und auch bei Austritt der Gemeinde Unterföhring zur Anwendung kommen soll. Folglich soll durch diese Vereinbarung eine verbindliche Regelung bezüglich einer Ausgleichszahlung und der weiteren Verbindlichkeiten des Zweckverbandes getroffen werden.

Die Beteiligten sind sich einig, dass ein Betrag in Höhe von EUR 2.931.626,61 als erstattungsfähig angesehen wird.

Erstattungsfähig sind zum Stichtag 31.12.2021 die Investitionsumlage in Höhe von EUR 3.812.327,35 sowie die Miete für die Containerschule in Höhe von EUR 295.261,56. Die Rückzahlungen der Gemeinde Unterföhring im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) werden nicht erstattet.

Die Aufschlüsselung der geleisteten Zahlungen wird der Vereinbarung als Anlage beigefügt.

In der Neufassung der Zweckverbandssatzung vom 24. Oktober 2018 wurde unter § 19 Abs. 3.1 a) geregelt, dass der Landkreis statt bisher 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten 70 % dieser Kosten übernimmt. Zudem sieht § 19 Abs. 3.1 d) eine Erstattung durch den Landkreis für die Jahre 1993 bis 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung vor. Im Zug dieser Erstattung leistete der Landkreis an den Zweckverband am 13. März 2019 eine Zahlung von EUR 9.481.520,44. Davon hat der Zweckverband einen Betrag von EUR 948.152,04 an die Gemeinde Unterföhring am 22. März 2019 weitergeleitet. Dieser Betrag soll nach dem Willen der Beteiligten auf die von der Gemeinde Unterföhring geltend gemachte Erstattungsforderung vollumfänglich angerechnet werden.

Die Verbandsatzung wurde in § 19 Abs. 3.1 b) ferner am 16. Oktober 2019 dahingehend geändert, dass der Landkreis die Containeraufwendungen für die temporäre Unterbringung für die Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 mit Abschreibung erstattet. Dementsprechend hat der Landkreis im November 2019 an den Zweckverband einen Betrag in Höhe von EUR 3.785.291,41 bezahlt. Der Zweckverband hat dann am 15. November 2019 für die Containeraufwendungen einen Betrag von EUR 378.529,14 an die Gemeinde Unterföhring weitergeleitet. Die Beteiligten sind sich einig, dass auch dieser Betrag vollumfänglich auf die von der Gemeinde Unterföhring geltend gemachte Erstattungsforderung angerechnet werden soll.

Nach den vorgenannten Anrechnungen verbleibt eine Erstattungsforderung der Gemeinde Unterföhring gegen den Zweckverband in Höhe von EUR 2.931.626,61.

Mit Darlehensvertrag vom 7. Mai 2012/11. Mai 2012 hat die Gemeinde Unterföhring dem Zweckverband ein Darlehen in Höhe von EUR 25.000.000,00 gewährt.

Da die Rückzahlung des Darlehens in diesem Darlehensvertrag geregelt ist, bedarf es keiner zusätzlichen Regelung in dieser Austrittsvereinbarung.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Art. 55 BayVwVfG schließen die Beteiligten folgende Vereinbarung zum Ausscheiden der Gemeinde Unterföhring aus dem Zweckverband:

§ 1 Ausscheiden

- 1) Die Gemeinde Unterföhring scheidet zum 31.12.2021 aus dem Zweckverband aus.
- 2) Nach dem Willen der Beteiligten soll der Zweckverband mit dem verbliebenen Verbandsmitglied Stadt Garching und dem Landkreis München fortgeführt werden.

§ 2 Beteiligung an laufenden Kosten

- 1) Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens, 31.12.2021, beteiligt sich die Gemeinde Unterföhring an den laufenden Betriebskosten.
- 2) Soweit weiter zurückliegende Rechnungsjahre noch nicht abgerechnet sind, leistet die Gemeinde Unterföhring ihren hierfür noch anfallenden Beitrag.

§ 3 Erstattungszahlungen

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich, einen Betrag von EUR 2.931.626,61 an die Gemeinde Unterföhring zu bezahlen.
- 2) Die Stadt Garching verpflichten sich, den Betrag nach Absatz 1 dem Zweckverband zu bezahlen.

§ 4 Fälligkeit der Erstattung

- 1) Die Erstattungspflicht aus § 3 Abs. 1 Satz 1 wird 4 Wochen nach Veröffentlichung der geänderten Satzung zum Austritt der Gemeinde Unterföhring samt Genehmigungsvermerk der Regierung von Oberbayern fällig.

§ 5 Beteiligung an Rücklagen, Verbindlichkeiten und Personal

- 1) Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens entstehen, übernimmt die Gemeinde Unterföhring nicht.
- 2) Privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und steuerrechtliche Nachforderungen gegen den Zweckverband übernimmt die Gemeinde Unterföhring entsprechend ihrem Anteil an den Umlagen gemäß Verbandsatzung, soweit sich die Nachforderungen auf den Zeitraum vor ihrem Ausscheiden beziehen.
- 3) Beschäftigte des Zweckverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens übernimmt die Gemeinde Unterföhring nicht.

§ 6 Herausgabe von Gegenständen

Die Beteiligten haben an die Gemeinde Unterföhring nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens keine Gegenstände herauszugeben.

§ 7 Abgeltung

Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung sind mit Ausnahme der sich aus ihr ergebenden Ansprüche sowie des Darlehensvertrages vom 7. Mai 2012/11 alle tatsächlichen oder behaupteten wechselseitigen Ansprüche zwischen der Gemeinde Unterföhring und den übrigen Beteiligten aus der Zusammenarbeit im Zweckverband oder im Zusammenhang mit dessen Beendigung abgegolten. Dies gilt für Grundstücke des Zweckverbandes auch dann, wenn an deren Finanzierung andere Zweckverbandsmitglieder beteiligt waren.

§ 9 Regelung des Ausgleichs durch Aufsichtsbehörde

Soweit die Beteiligten über den Vollzug dieser Vereinbarung keine Einigung erzielen oder soweit sich die Vereinbarung nach Vorlage gegenüber der Regierung von

Oberbayern im Genehmigungsverfahren nach Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG oder im Anzeigeverfahren nach Art. 27 Abs. 1 Satz 3 KommZG als änderungs- oder ergänzungsbedürftig darstellt, beantragen die Beteiligten, dass die Aufsichtsbehörde den angemessenen Ausgleich festlegt (Art 27 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Die Beteiligten erkennen die Regelung der Aufsichtsbehörde als verbindlich an, sofern deren Regelung nicht offenkundig unangemessen ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, soll die Vereinbarung im Übrigen weiter gelten. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Beteiligten möglichst nahekommen.
- 2) Die gegenwärtige Vereinbarung regelt das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und die daraus sich ergebende Erstattung. Sie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Austritts durch die Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG) bzw. der Mitteilung der Regierung von Oberbayern der fehlenden Genehmigungsbedürftigkeit (Art. 27 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

Garching, den 15.12.2021

.....
Zweckverband für das Staatliche
Gymnasium in Garching bei München
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Dr. Dietmar Gruchmann

Garching, den 15.12.2021

Garching, den 15.12.2021

.....
Gemeinde Unterföhring
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister
Andreas Kemmelmeyer

.....
Stadt Garching b. München
vertreten durch den
Dritten Bürgermeister
Dr. Joachim Krause

Garching, den 15.12.2021

.....
Landkreis München
vertreten durch den Landrat
Christoph Göbel